



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 20

Freitag, 17. Mai

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Europawahl am 26. Mai 2019; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Landkreis Aurich..... 222

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland 223

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1216, Pewsum 223

Bekanntmachung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1219, Pewsum 224

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Europawahl am 26. Mai 2019; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Landkreis Aurich

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Landkreis Aurich werden insgesamt 21 Briefwahlvorstände eingesetzt, die am 26. Mai 2019 ab 15 Uhr im Kreishaus in Aurich, Fischteichweg 7-13, 2. Obergeschoss, zusammentreten werden.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 17. Mai 2019

Der Kreiswahlleiter

Dr. Puchert

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland**

Die Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltegrabens, in der Gemeinde Südbrookmerland; Gemarkung Moordorf, Flur 6, Flurstücke 53/7 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 13.05.2019

Landkreis Aurich

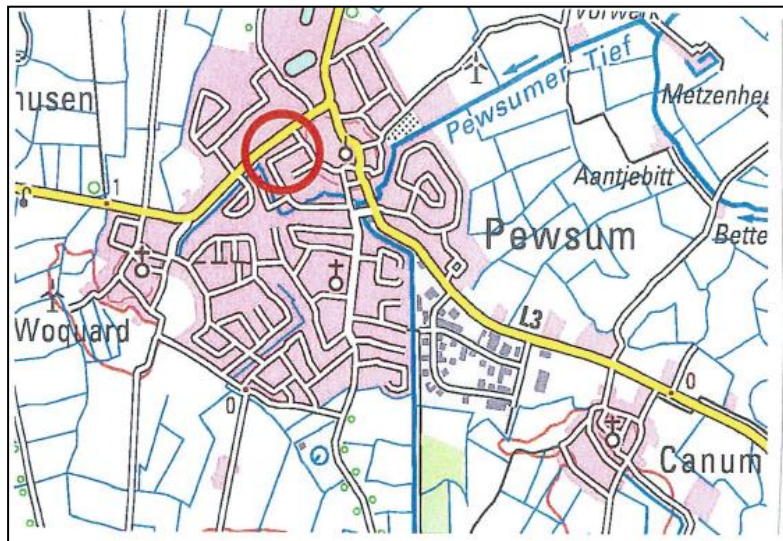
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung
über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1216, Pewsum**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 28.11.2018 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1216, Pewsum, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1216, Pewsum, tritt mit dieser Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschl. seiner Begründung und des Lärmschutzgutachtens sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragten ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 09.05.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Bekanntmachung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1219, Pewsum

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 20.06.2018 in öffentlicher Sitzung die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1219, Pewsum, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1219, Pewsum, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Lärmschutzgutachten und der Bodenuntersuchung DIN 45691 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, d. 16.05.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.